

**Promotionsordnung der Universität Ulm
für die Medizinische Fakultät
zur Erlangung des
"Doktor der Biomedizinischen Wissenschaften" (Dr.rer.med.)**

Vom 15. November 2002

Aufgrund von §§ 54 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg (UG) hat der Rektor der Universität am 15. November 2002 im Wege der Eilentscheidung die nachstehende Promotionsordnung beschlossen. Der Rektor der Universität hat am 15. November 2002 gemäß § 54 Absatz 2 Satz 3 UG seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Berufsbezeichnungen und Titeln.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der biomedizinischen Wissenschaften. Die Universität Ulm verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad "Doktor der Biomedizinischen Wissenschaften" (Dr.rer.med.) durch die Medizinische Fakultät. Über die Verleihung wird eine Urkunde nach Anlage 1 ausgestellt. Die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grades "Doktor der Biomedizinischen Wissenschaften" (Dr.rer.med.).

(2) Die Promotionsleistungen sind:

- a. eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation),
- b. ein mündlicher Qualifikationsnachweis (Kolloquium).

(3) Nach Maßgabe der §§ 21ff kann der Doktorgrad auch in einem gemeinsamen Verfahren mit einer ausländischen Universität verliehen werden.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung des ordentlichen Promotionsverfahrens setzt der Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät einen Promotionsausschuss ein.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern. Die Mitglieder und die Stellvertreter müssen hauptberuflich an der Universität Ulm tätige Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Ein Mitglied und sein Stellvertreter sollen der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Ulm angehören.

(3) Der Fakultätsvorstand überträgt einem Mitglied den Vorsitz. Dieses führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Annahme als Doktorand

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Abschluss eines universitären Studiengangs der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Naturwissenschaften, Mathematik, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Psychologie, Soziologie, Pharmazie oder Ökotrophologie, für den eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist. Die Zulassung zur Promotion mit einem in Satz 1 nicht genannten Studiengang bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen, die ein Bewerber an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat, entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann diese Entscheidungen von der Erfüllung von Auflagen innerhalb einer festgesetzten Frist abhängig machen. Das Studium muss mit der Gesamtnote mindestens „gut“ abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Der Promotionsausschuss kann einen hervorragenden Masterabschluss einer deutschen Fachhochschule als Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren anerkennen, sofern die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und dabei Zusatzleistungen und Auflagen festsetzen, sofern die erbrachten Studienleistungen mit den Studienleistungen an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht gleichwertig sind.

(3) Wer sein Diplomstudium an einer deutschen Fachhochschule oder Berufsakademie absolviert hat, kann zur Promotion zugelassen werden, sofern dieses Studium mit einem hervorragenden Ergebnis abgeschlossen wurde, ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Universität sich zur Betreuung bereit erklärt und die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen wurde. Der Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist beim Promotionsausschuss zu stellen. Dieser setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll nach zwei Semestern mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

(4) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1, 2 oder 3 erfüllt, beantragt unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Annahme als Doktorand. Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung einer Dissertation beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät erklärt, den Doktoranden zu unterstützen und eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Angabe des Fachgebietes sowie der Arbeitstitel der Dissertation,
- die Erklärung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Ulm, für die wissenschaftliche Betreuung der Dissertation zu sorgen,
- eine Erklärung, dass keine weiteren Anträge auf Annahme als Doktorand gestellt wurden,
- eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsverfahren.

Scheidet der Betreuer als Mitglied aus der Universität aus oder wird ein Betreuungsverhältnis gelöst, so kann der Promotionsausschuss einen anderen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten mit der wissenschaftlichen Betreuung beauftragen.

(5) Die Annahme als Doktorand wird für drei Jahre ausgesprochen.

(6) Die Annahme wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen

- nach Absatz 1, 2 oder 3 nicht vorliegen und/oder
- die Angaben nach Absatz 4 nicht gemacht werden.

(7) Über die Annahme entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

B. PROMOTIONSVERFAHREN

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall spätestens 3 Jahre nach Annahme als Doktorand schriftlich an den Dekan zu richten. Er muss enthalten:

1. Den Titel der Dissertation,
2. Vorschläge für die Bestellung der Gutachter,
3. Vorschläge für die Bestellung der Prüfer der mündlichen Prüfung.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Dissertation in der vom Promotionsausschuss festgelegten Anzahl in deutscher oder englischer Sprache. Sind die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit bereits in Form mehrerer Originalartikel in angesehenen, referierten

wissenschaftlichen Publikationsorganen veröffentlicht, so genügt eine etwa 10 - 15-seitige schriftliche Zusammenfassung, die zusammengeheftet mit den Sonderdrucken der betreffenden Artikel vorzulegen ist,

2. das Zertifikat über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Promotionsstudium,
3. das Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium oder eine äquivalente ausländische Urkunde sowie sämtliche Urkunden über bestandene akademische Prüfungen und bereits verliehene Doktorgrade,
4. die Hochschulzugangsberechtigung,
5. eine Versicherung an Eides Statt darüber, dass die Arbeit selbständig gemäß der Richtlinien des Senats der Universität Ulm zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis angefertigt wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und die Arbeit bisher weder im In- noch Ausland in gleicher oder ähnlicher Form für ein Promotionsverfahren vorgelegt wurde,
6. eine Erklärung, wonach der Bewerber zur Zeit zu keinem anderen Promotionsverfahren zugelassen ist oder ein solches beantragt hat,
7. ein amtliches Führungszeugnis, falls bei der Einreichung des Antrags mehr als drei Monate seit Exmatrikulation verstrichen sind und der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
8. eine Versicherung an Eides Statt, dass die Daten nicht im Zusammenhang mit anderen Promotionsverfahren veröffentlicht wurden,
9. ein unterschriebener Lebenslauf,
10. eine Publikationsliste,
11. mindestens ein Originalartikel als Erstautor gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2 in einer angesehenen, referierten wissenschaftlichen Zeitschrift,
12. Dissertationen bereits abgeschlossener Promotionsverfahren.

(2) Wer in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf einen neuen Antrag nur einmal einreichen, jedoch nicht früher als ein Jahr nach Ablehnung des ersten Antrages. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann zurückgezogen werden, solange dieses nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(4) Ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist abzulehnen, wenn

1. die Nachweise nach Absatz 1 nicht geführt oder unvollständig sind,
2. die Frist nach Absatz 2 Satz 1 nicht eingehalten ist,
3. das Thema der Dissertation nicht den experimentellen biomedizinischen Wissenschaften entstammt,

4. wesentliche Daten der Dissertation bereits in einem vorherigen abgeschlossenen Promotionsverfahren veröffentlicht wurden,
5. ein früheres Promotionsverfahren nicht abgeschlossen wurde,
6. ein Bewerber die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades der Medizin oder eines anderen medizinischen Doktorgrades aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens erworben und nicht an einem Promotionsstudium teilgenommen hat.

(5) Über die Ablehnung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, beschließt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Er bestellt die Gutachter für die Dissertation, legt die Prüfer der mündlichen Prüfung fest und bestellt die Promotionskommission gemäß § 9. Gutachter und Prüfer können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sein.

§ 6 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachtern unabhängig voneinander beurteilt. Die Gutachter dürfen nicht derselben Abteilung angehören. Wer die Dissertation betreut, soll als Erstgutachter bestellt werden. Zum Zweitgutachter kann ein Wissenschaftler außerhalb der Universität Ulm bestellt werden. Die Bestellung als Gutachter kann aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Begutachtung einer Dissertation soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses soll bei Verzögerung die Gutachten schriftlich anmahnen und bei erheblicher Verzögerung den Gutachtauftrag widerrufen. Der Promotionsausschuss regelt in diesem Fall die Begutachtung neu.

(2) Wird die Bewertung "ausgezeichnet - summa cum laude - = o" vorgeschlagen, ist ein drittes Gutachten erforderlich. In diesem Fall muss einer der drei Gutachter ein Wissenschaftler außerhalb der Universität Ulm sein.

§ 7 Bewertung der Dissertation

(1) Voraussetzung für die Annahme der Dissertation ist, dass:

1. ein wissenschaftlicher Fortschritt erkennbar ist und
2. wesentliche Ergebnisse der Arbeit in Form eines oder mehrerer Originalartikel in angesehenen wissenschaftlichen Publikationsorganen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind. Bei mindestens einem Artikel muss der Doktorand Erstautor sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Gutachter sind gehalten ein Gutachten zu erstellen, das unter Berücksichtigung von Absatz 1 die Annahme der Dissertation empfiehlt mit der Note

sehr gut, magna cum laude = 1

gut, cum laude = 2

genügend, rite = 3

oder

die Dissertation mit "ungenügend", "non sufficit" = 4 ablehnt.

Als Zwischennoten sind die Noten 1,5 und 2,5 zulässig. Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten das Prädikat ausgezeichnet - summa cum laude - = 0 vergeben werden. Dies ist zusätzlich zu begründen.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation:

1. Werden in einem Gutachten Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne dass sie insgesamt abgelehnt wird, so kann die Beseitigung der Mängel zur Bedingung für die Annahme der Dissertation gemacht werden. Der Promotionsausschuss fordert den Doktoranden auf, die Mängel innerhalb von drei Monaten zu beseitigen. Bei einem vom Doktoranden zu vertretenden Fristversäumnis gilt die Dissertation als abgelehnt.
2. Der Promotionsausschuss entscheidet ggf. in Absprache mit den Gutachtern über Annahme oder Ablehnung der überarbeiteten, neu vorgelegten Dissertation. Lehnt der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so gilt sie als abgelehnt.

(4) Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so bestellt der Promotionsausschuss einen zusätzlichen Gutachter. § 6 gilt entsprechend. Fällt die Beurteilung dieses Gutachtens auch ablehnend aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Empfehlen beide Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so ist die Dissertation abgelehnt.

(6) In den Fällen der Ablehnung der Dissertation nach Absatz 3 Ziffer 1 oder 2 oder Absatz 4 bzw. 5 wird das Promotionsverfahren gemäß § 16 abgeschlossen. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.

(7) Beurteilen alle Gutachter die Dissertation oder im Fall von Absatz 4 der weitere Gutachter mit mindestens "rite", so gilt die Dissertation als angenommen.

§ 8 Auslage der Dissertation

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Medizinischen Fakultät sowie den Dekanen der Universität Ulm bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist kann schriftlich fachlich oder ethisch

begründeter Einspruch gegen die Begutachtung und/oder Bewertung der Dissertation erhoben werden.

(2) Ist kein Einspruch erhoben worden, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung aller Gutachten über die Annahme der Dissertation und deren Bewertung.

(3) Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachter, ob und wie er berücksichtigt werden soll.

§ 9 Promotionskommission

(1) Für die mündliche Prüfung wird eine Promotionskommission gebildet.

(2) Der Promotionskommission gehören an: die Mitglieder des Promotionsausschusses, die Gutachter der Dissertation und zwei weitere Prüfer. Die weiteren Prüfer bestimmt der Promotionsausschuss. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses führt den Vorsitz in der Kommission. Die weiteren Prüfer sollen der Universität Ulm als Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten angehören oder hauptberuflich an einer wissenschaftlichen Hochschule tätig sein.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Der Promotionsausschuss setzt nach Annahme der Dissertation den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die mündliche Prüfung hat die Form eines Kolloquiums in deutscher Sprache oder englischer Sprache.

(2) Der Verlauf der Prüfung ist in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(3) An der mündlichen Prüfung können die Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät teilnehmen. Sie haben beim Kolloquium das Recht, Fragen zu stellen.

(4) Angenommene Doktoranden der Universität Ulm können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11 Promotionskolloquium

(1) Das Promotionskolloquium findet vor der Promotionskommission statt. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sind Gutachter oder weitere Prüfer an der Teilnahme verhindert, so regeln sie ihre Stellvertretung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) Das Promotionskolloquium soll mindestens 90 Minuten dauern.

(3) Beim Promotionskolloquium trägt der Doktorand in einem bis zu 30 Minuten dauernden freien Vortrag über seine Dissertation vor und wird dazu befragt. Danach ist eine von zwei vorgelegten Thesen aus dem Gebiet der biomedizinischen Wissenschaft zu verteidigen, die nicht dem engeren Bereich der Dissertation entstammen dürfen. Diese Thesen sind im Einvernehmen mit dem Betreuer zu formulieren. Sie sind dem Promotionsausschuss spätestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung vorzulegen.

§ 12 Bewertung des Kolloquiums

(1) Unmittelbar nach dem Promotionskolloquium berät die Promotionskommission über die mündliche Leistung. Jedes Mitglied bewertet die Leistung des Doktoranden in der mündlichen Prüfung mit folgenden Bewertungen:

sehr gut, magna cum laude = 1
gut, cum laude = 2
genügend, rite = 3
ungenügend, non sufficit = 4

Als Zwischennoten sind die Noten 1,5 und 2,5 zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann es mit ausgezeichnet - summa cum laude - = 0 bewertet werden.

(2) Als Gesamtbewertung für die mündliche Prüfungsleistung wird das Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer festgestellt. Das Ergebnis wird nicht gerundet. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endbewertung mindestens "genügend - ungerundet 3,0" lautet.

§ 13 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Versäumt der Doktorand ohne triftigen Grund einen ihm gestellten Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf eines halben Jahres beantragt werden; der Antrag muss schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung. Absatz 1 gilt entsprechend. Nach erfolglosem Wiederholungsversuch ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Beantragt der Doktorand die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt, so wird das Promotionsgesuch insgesamt durch den Promotionsausschuss abgelehnt. Das Verfahren ist gemäß § 16 abzuschließen.

§ 14 Gesamtbewertung der Promotion

(1) Zur Ermittlung der Gesamtbewertung wird das ungerundete Mittel aus sämtlichen Bewertungen der Dissertation mit dem Faktor 2 gewichtet und mit der einfach gewichteten Endbewertung der mündlichen Prüfung gemittelt.

Als Gesamtbewertung kann vergeben werden:

sehr gut, magna cum laude = 1 (bei der Gesamtbewertung 0,5 - 1,4)

gut, cum laude = 2 (bei der Gesamtbewertung 1,5 - 2,4)

genügend, rite = 3 (bei der Gesamtbewertung 2,5 - 3,0)

ungenügend, non sufficit

(2) Die Gesamtbewertung "ausgezeichnet - summa cum laude - = o" kann vergeben werden, sofern die Bewertung für die schriftliche wie die mündliche Promotionsleistung "ausgezeichnet" lautet. Die Bewertung "summa cum laude" bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Promotionskommission.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt das Gesamtergebnis mit.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Sind die Promotionsleistungen erfüllt, so ist die Dissertation zu vervielfältigen. Änderungen bedürfen der Genehmigung.

(2) Spätestens ein Jahr nach der Mitteilung über das Gesamtergebnis ist die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren (Pflichtexemplare) an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Wird die Frist versäumt, erlöschen alle Ansprüche auf Promotion. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ablieferungsfrist für die Dissertationsexemplare verlängern. Der Antrag auf Fristverlängerung ist rechtzeitig zu stellen und zu begründen.

(3) Für die Veröffentlichung gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Veröffentlichung ganz oder teilweise in einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Erstautor; oder
2. Ablieferung der Dissertation in der von der Universitätsbibliothek zu bestimmenden Anzahl in Fotodruck an die Universitätsbibliothek Ulm; oder
3. durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Die Zurverfügungstellung der Arbeit im Internet über den Server der Universitätsbibliothek setzt die Zustimmung des Promovenden voraus.

In den Fällen des Absatzes 3 der Ziffer 1 und 3 sind jeweils fünf Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Der Fakultätsrat behält sich vor zu entscheiden, auf welche Zeitschriften, Schriftenreihen oder selbständige Verlagsveröffentlichungen diese Bestimmung anzuwenden ist. Alle Pflichtexemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich um eine Disserta-

tion handelt. Bei einer späteren Titeländerung ist auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen. Den gedruckten/vervielfältigten Pflichtexemplaren sind die Namen der Gutachter und des amtierenden Dekans beizugeben. Die Vervielfältigung hat auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zu erfolgen.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 der Ziffern 2 und 3 überträgt der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Daten-netzen zur Verfügung zu stellen.

(5) Ein Muster der für die Veröffentlichung vorgesehenen Exemplare der Dissertation gemäß Absatz 2 ist dem Betreuer - oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist - einem der Gutachter vorzulegen. Dieser bestätigt dem Vorsitzenden des Promotions-ausschusses die inhaltliche Übereinstimmung mit der eingereichten Dissertation. So-dann sind die Exemplare der Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese bestätigt dem Dekan die Ablieferung.

§ 16 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Promotionsverfahren durch Ablehnung der Annahme als Doktorand (§ 3) Ablehnung der Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 4 Absatz 5), Nichtbeseitigung von Mängeln (§ 7 Absatz 3), Ablehnung der Dissertation (§ 7 Absatz 4 und 5), Nichtantritt bzw. Rücktritt von der mündlichen Prüfung (§ 13 Absatz 1), endgültiges Nichtbestehen der mündlichen Prüfung (§ 13 Absatz 2), Ablehnung der Wiederholung der mündlichen Prüfung (§ 13 Absatz 3), Nichtbeachtung der Ver-öffentlichungspflicht (§ 15 Absatz 2) beenden, Entscheidungen mit denen Promoti-onsleistungen für ungültig erklärt werden (§ 18) sowie Entscheidungen über die Ent-ziehung des Doktorgrades (§ 19) teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit Be-gründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 17 Vollzug der Promotion

(1) Nach Veröffentlichung der Dissertation wird die Promotion vollzogen, indem der Dekan die Promotionsurkunde aushändigt. Die Urkunde ist auf den Tag des Ab-schlusses der mündlichen Prüfung ausgefertigt und muss den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung nennen. Sie ist vom Rektor und vom Dekan zu unter-schreiben. Die Urkunde wird in der Regel in deutscher Sprache ausgestellt, kann bei Bedarf auch in englischer Sprache ausgefertigt werden. Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

(2) Das Promotionsverfahren kann ein Mal wiederholt werden, jedoch nicht früher als ein Jahr nach Ablehnung des ersten Antrages.

C. UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG, ENTZIEHEN DES DOKTORGRADDES

§ 18 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht hat, oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so muss der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion widerrufen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Entziehung des Doktorgrades nach sich ziehen würden.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Doktorand bei einer Promotionsleistung eine arglistige Täuschung begangen hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle erbrachten Promotionsleistungen für ungültig und das Promotionsverfahren gilt als nicht erfolgreich beendet.

(3) Wird vor Aushändigung der Urkunde ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen den Doktoranden bekannt, so entscheidet der Promotionsausschuss über ein Ruhen des Promotionsverfahren. Bestätigen sich später strafrechtliche Tatbestände, die den Entzug des Doktorgrades nach den Vorschriften über die Führung akademischer Grade rechtfertigen würden, wird das Promotionsverfahren abgebrochen.

(4) Vor einer Beschlussfassung nach den Absätzen 1 - 3 ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 19 Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird bei der Promotion getäuscht, kann die Verleihung des Doktorgrades rückgängig gemacht werden.

(2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht wurde und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt. Ist die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt worden, so erfolgt die Entscheidung unter Beachtung von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(3) Eine Entziehung des Doktorgrades aus anderen Gründen kann nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.

(4) In allen Fällen ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Promotionsausschuss, die nach Absatz 3 der Fakultätsrat.

§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

- mit der ausländischen Institution eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat und
- die Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe dieser Ordnung als auch an der ausländischen Institution erfolgt ist.

(2) Die Dissertation kann an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm als auch an der ausländischen Institution vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Institution vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut vorgelegt werden. Die Vereinbarung stellt sicher, dass entsprechendes für eine an der Universität Ulm bereits angenommene oder abgelehnte Dissertation gilt.

(3) Wird die Dissertation an der Universität Ulm vorgelegt, ist § 21 anzuwenden; wird sie an einer ausländischen Institution vorgelegt, ist § 22 anzuwenden.

(4) Die Festsetzung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen der Universität, an der die Dissertation vorgelegt wird. Die jeweils andere Institution stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

(5) Nimmt die Institution, an der die Arbeit vorgelegt wird, sie nicht an, oder wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden.

§ 21 Vorlage der Arbeit an der Universität Ulm

(1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Ulm und einen Hochschullehrer der ausländischen Institution. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 20 Absatz 1.

(2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter im Sinne von § 6.

(3) Wurde die Dissertation an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm angenommen, so wird sie der ausländischen Institution zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) Erteilt die ausländische Institution diese Zustimmung, so findet das Kolloquium gemäß § 11 an der Universität Ulm statt. Abweichend von § 9 können der Promotionskommission in diesem Fall nach Maßgabe der Vereinbarung neben dem ausländischen Betreuer auch weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der ausländischen Institution angehören, höchstens jedoch bis zur Erreichung der Parität.

(5) Ist die Dissertation zwar an der zuständigen Medizinischen Fakultät der Universität Ulm angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Institution jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Es kann nicht erneut beantragt werden. Das Promotionsverfahren wird nach dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

§ 22 Vorlage der Arbeit an der ausländischen Institution

(1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der ausländischen Institution und einen der Universität Ulm. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 20 Absatz 1.

(2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter für die Arbeit.

(3) Wurde die Dissertation an der ausländischen Institution angenommen, so wird sie der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt diese die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Institution nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. In der Vereinbarung nach § 20 Absatz 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall mindestens der Ulmer Betreuer der Arbeit an dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören muss. Der Dekan benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung erforderlichen Zahl von Prüfern und sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.

(4) Für die Dissertation zwar an der ausländischen Institution angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm jedoch verweigert, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. Die Universität Ulm erhebt keine Einwende, wenn das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen der ausländischen Institution fortgesetzt wird.

§ 23 Ausstellung der Promotionsurkunde

(1) Nach erfolgreicher Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm und von der ausländischen Institution eine gemeinsame Urkunde, über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt. Diese Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Sie trägt diejenigen Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen der Universität Ulm sowie denen der ausländischen Institution erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm und der ausländischen Institution treten, aus den deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Doktorurkunde muss hervorgehen, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrads erworben. Die Promotionsurkunde erhält den Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbene akademischer Grad im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ist.

§ 24 Pflichtexemplare

(1) Bei einer nach §§ 20 an der Universität Ulm durchgeführten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den Bestimmungen dieser Ordnung sowie der nach § 20 Absatz 1 getroffenen Vereinbarung.

(2) Bei einer nach §§ 20 an einer ausländischen Institution durchgeführten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Institution maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 20 Absatz 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm zur Verfügung zu stellen sind. In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Akten der Universität Ulm.

D. INKRAFTTRETEN

§ 25 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 15. November 2002

(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -

Anlage 1

UNIVERSITÄT ULM

DIE MEDIZINISCHE FAKULTÄT

verleiht unter dem Rektorat des
ordentlichen Professors für Mathematik
Dr. rer. nat. Hans Wolff

und unter dem Dekanat des
ordentlichen Professors für Medizinische Mikrobiologie
Dr. med. Reinhard Marre

Herrn/Frau

Name

geboren am in

aufgrund der Abhandlung

.....
.....

und der abgelegten mündlichen Prüfung
den akademischen Grad

Doktor der Biomedizinischen Wissenschaften
Dr. rer.med.

mit dem Gesamturteil

.....

Ulm, den

Der Rektor

Der Dekan

UNIVERSITÄT ULM

MEDIZINISCHE FAKULTÄT

Herr/Frau.....

geboren amin..... hat am das Promotionsverfahren zum Doktor der Biomedizinischen Wissenschaften an der Universität Ulm nach der geltenden Promotionsordnung mit der Gesamtnote

.....

abgeschlossen.

Das Promotionsverfahren umfasst folgende Anforderungen:

- Dissertation
.....
.....
- Kolloquium als mündliche Promotionsleistung
- Erfolgreiche Absolvierung des Graduiertenkollegs 460
- Publikation:
.....

Ulm, den

Der Rektor

Der Dekan